

Wassersport-Kasko-Versicherungsbedingungen (AVB Kasko 2017)

- | | |
|---|--|
| 1. Versicherte Sachen | 14. Versicherung für fremde Rechnung |
| 2. Fahrtgebiet, Geltungsbereich | 15. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls |
| 3. Umfang der Versicherung | 16. Obliegenheitsverletzung |
| 4. Ausschlüsse | 17. Besondere Verwirkungsgründe |
| 5. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss | 18. Repräsentanten |
| 6. Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung | 19. Übergang von Ersatzansprüchen |
| 7. Prämie; Beginn, Ende und Kündigung der Versicherung | 20. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall |
| 8. Versicherungswert | 21. Veräußerung der versicherten Sache |
| 9. Ersatzleistung | 22. Schriftform; Zurückweisung von Kündigungen, Anzeigen, Willenserklärungen |
| 10. Selbstbeteiligung | 23. Vertretervollmacht |
| 11. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung | 24. Verjährung |
| 12. Wiederherbeigeschaffte Sachen | 25. Gerichtsstand |
| 13. Sachverständigenverfahren | 26. Schlussbestimmung |

1. Versicherte Sachen

- Versichert sind
- 1.1 das im Versicherungsvertrag bezeichnete Fahrzeug einschließlich fest eingebauter Teile sowie Decksaufrücks und Kajüteinbauten, Ruder, Selbststeueranlage, Ankereinrichtung, Winschen, Masten und Spieren, stehendes und laufendes Gut, Segel;
- 1.2 Motor/maschinelle Einrichtung
Maschine oder Motor einschließlich Schraube, Welle, Getriebe, Batterie, Lichtmaschine und Anlasser;
- 1.3 Inventar, Zubehör, Slipwagen/Beiboot, fest eingebaute technische und nautische Ausrüstung, Leinen, Rettungs- und Sicherheitseinrichtungen, Persenninge, Riemen, Paddel, Staken, Positionslaternen, Fender und übliches zum Bootsbetrieb gehörendes Werkzeug, Schwimmwesten;
- 1.4 Persönliche Effekten (Gebrauchsgegenstände an Bord zur Ausübung des Wassersports) wie z. B. Decken, Kleidung, Matratzen, Kissen, Wäsche und Geschirr sowie Phono-, Fernseh-, Video und andere Geräte der Unterhaltungselektronik sowie deren Zubehör, soweit diese im Fahrzeug fest eingebaut bzw. fest damit verbunden sind, im Rahmen der Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 9.3;
- 1.5 Bootsanhänger (Trailer), soweit deren Mitversicherung beantragt wurde.

2. Fahrtgebiet, Geltungsbereich

Die Versicherung gilt innerhalb des im Versicherungsschein genannten Fahrgebietes zu Wasser und zu Lande sowie während des Anlandholens und Zuwasserlassens und der Land- und Flusstransporte.

3. Umfang der Versicherung

- 3.1 Vollkasko – soweit vereinbart (es gilt die Festlegung im Versicherungsschein) –
- 3.1.1 Versicherungsschutz besteht gegen alle Gefahren, denen die versicherten Sachen ausgesetzt sind.
- 3.1.2 Für Schäden
- am Motor, der maschinellen Einrichtung und Zubehör
 - an persönlichen Effekten und Unterhaltungselektronik
- besteht Versicherungsschutz, wenn sie durch Unfall des Fahrzeugs, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt oder Diebstahl (siehe Ziffer 9.2) verursacht wurden.
- 3.1.3 Während der Transporte gilt die Versicherung für Schäden durch Unfall des Fahrzeugs, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt und Diebstahl.
- 3.2 Teilkasko – soweit vereinbart (es gilt die Festlegung im Versicherungsschein) –
- Versicherungsschutz besteht gegen Verlust und Beschädigung der versicherten Sachen durch Brand, Blitzschlag, Explosion (ausgenommen durch Kernener-

gie), Elementarereignisse und Unfall des transportierenden Fahrzeugs sowie Totalverlust infolge höherer Gewalt und Diebstahl des ganzen Fahrzeugs.

- 3.3 Für versicherte Trailer gilt Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Elementarereignisse, Unfall des mit dem ziehenden Fahrzeug verbundenen Trailers sowie Totalverlust infolge höherer Gewalt und Diebstahl des ganzen Trailers.
- 3.4 Versicherte Kosten
- 3.4.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
- 3.4.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte.
- 3.4.1.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.
- 3.4.1.3 Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
- 3.4.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
- 3.4.2.1 Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzen Schadens, sofern diese Aufwendungen den Umständen nach geboten waren. Diese Kosten werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
- 3.4.2.2 Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- 3.4.3 Wrackbeseitigungs-, Bergungs- und Beseitigungs-
Kosten
- Zusätzlich zu den Kosten gemäß Ziffer 3.4.1 und 3.4.2 ersetzt der Versicherer Aufwendungen für die Bergung, Beseitigung und Entsorgung des versicherten Fahrzeugs oder Wracks bis zu 100 Prozent der Versicherungssumme, mindestens jedoch bis zu 500.000 EUR. Voraussetzung ist, dass ein versichertes Ereignis vorausgegangen und der Versicherungsnehmer zur Beseitigung des Wracks oder Übernahme der Kosten verpflichtet ist. Diese Kosten werden zusätzlich über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.
- Der Versicherer leistet über den Kostenersatz für die reine Hebung, Entfernung, Bergung, Entsorgung oder Vernichtung des Wasserfahrzeugs oder Wracks hinaus keinen Ersatz für weitere Aufwendungen, insbesondere nicht für Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Schäden an nicht im Rahmen dieses Vertrages versicherten Sachen und Umweltschäden (z. B. der

	Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden, Tier- und Pflanzenwelt).	
3.4.4	Transportkosten Mitversichert sind die durch ein versichertes Ereignis entstandenen Transportkosten zur nächsten geeigneten Reparaturwerft oder Reparaturwerkstatt im Rahmen der Entschädigungsgrenze gemäß Ziffer 9.4.	
4.	Ausschlüsse Nicht versichert sind Schäden an Vorräten aller Art, wie z. B. Lebens-, Genussmittel, Treibstoff, sowie Geld- und Wertsachen, z. B. Schmuck, Gemälde, Antiquitäten, Uhren, Wasserskiusrüstungen, Windsurfer, Angel- und Tauchsportgeräte, jeweils einschließlich Zubehör;	
4.2	durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswaffen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;	
4.3	infolge Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen und politischen Gewalthandlungen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand; aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;	
4.5	durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;*)	
4.6	durch anfängliche See- und Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer oder berechtigte Schiffsführer davon keine Kenntnis hatte bzw. gehabt haben musste;	
4.7	infolge Konstruktions-, Fabrikations-, Materialfehler an den unmittelbar betroffenen Teilen;	
4.8	durch Abnutzung, Alter, Bearbeitung, Lack-, Kratz- und Schrammschäden; Rost, Oxydation, Korrosion, Kavitation, Osmose, Fäulnis, Frost, Eis, Sonneneinwirkung, Regen, Schnee, Ungeziefer, Ratten, Mäuse;	
4.9	durch Verstöße gegen Gesetze und Vorschriften von Behörden und Beförderungsunternehmen, ferner durch gerichtliche Verfügung und Vollstreckung;	
4.10	durch Diebstahl nicht ordnungsgemäß verpackter oder nicht im abgedeckten und verzurrt oder verschlossenen Fahrzeug selbst befindlicher loser Teile;	
4.11	durch Diebstahl nicht diebstahlgesicherter Außenbordmotoren, Trailer und Slipwagen;	
4.12	durch Diebstahl des versicherten Fahrzeuges auf einem nicht gesicherten Trailer;	
4.13	bei Beteiligungen an Motorbootrennen oder den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten;	
4.14	die eintreten, während das Fahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken verwendet wird (z. B. Vercharterung);	
4.15	mittelbarer Art (Minderwert, Beeinträchtigung der Rennfähigkeit etc.).	
5.	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss	
5.1	Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen	
5.1.1	Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.	
5.1.2	Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne der Ziffer 5.1.1 stellt.	
5.2	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	
5.2.1	Vertragsänderung Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versiche-	
		rers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
		Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
5.2.2	Rücktritt und Leistungsfreiheit Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 5.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.	
		Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.
		Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
5.2.3	Kündigung Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 5.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.	
5.2.4	Ausschluss von Rechten des Versicherers Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (5.2.1), zum Rücktritt (5.2.2) und zur Kündigung (5.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.	
5.2.5	Anfechtung Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.	
5.3	Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers Die Rechte zur Vertragsänderung (5.2.1), zum Rücktritt (5.2.2) oder zur Kündigung (5.2.3) muss der Versicherer innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntnisserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.	
5.4	Rechtsfolgenhinweis Die Rechte zur Vertragsänderung (5.2.1), zum Rücktritt (5.2.2) und zur Kündigung (5.2.3) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.	
5.5	Vertreter des Versicherungsnehmers Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziffer 5.1 und 5.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.	
	Erlöschen der Rechte des Versicherers Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung	

*) Hinweis: Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

(5.2.1), zum Rücktritt (5.2.2) und zur Kündigung (5.2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

6. Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

6.1 Begriff der Gefahrerhöhung

6.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

6.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat. Als Gefahrerhöhung gilt insbesondere die Überlassung des Fahrzeuges an Dritte gegen Entgelt.

6.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 6.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

6.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

6.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

6.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

6.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

6.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

6.3.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 6.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 6.2.2 und 6.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

6.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

6.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsänderung nach Ziffer 6.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

6.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

6.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 6.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nicht-

vorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

6.5.2

Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 6.2.2 und 6.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Ziffer 6.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

6.5.3

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, – soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder – wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder – wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

7. Prämie; Beginn, Ende und Kündigung der Versicherung

7.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

7.2 Fälligkeit der einmaligen oder der ersten Prämie

7.2.1 Liegt der angegebene Zeitpunkt nach dem Zugang des Versicherungsscheines, so hat der Versicherungsnehmer die einmalige oder erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

7.2.2

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, beträgt die Zahlungsfrist einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins.

7.2.3

Liegt der angegebene Zeitpunkt vor dem Zugang des Versicherungsscheines, so beginnt der Versicherungsschutz zum angegebenen Zeitpunkt, wenn die einmalige oder erste Prämie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt wird.

7.2.4

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

7.2.5

Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

7.2.6

Leistungsfreiheit des Versicherers Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

7.3 Folgeprämie

7.3.1 Fälligkeit

Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

7.3.2

Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

7.3.3

Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die

	<p>Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.</p> <p>Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.</p> <p>Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.</p> <p>Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.</p>
7.3.4	<p>Zahlung der Prämie nach Kündigung</p> <p>Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Ziffer 7.3.3, Abs. 2) bleibt unberührt.</p>
7.4	<p>Lastschrift</p>
7.4.1	<p>Pflichten des Versicherungsnehmers</p> <p>Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.</p>
7.4.2	<p>Änderung des Zahlungsweges</p> <p>Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsvorschlag, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschrifteinzahlungen können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.</p>
7.5	<p>Ratenzahlung</p>
7.5.1	<p>Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.</p>
7.5.2	<p>Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.</p>
7.6	<p>Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung</p>
7.6.1	<p>Allgemeiner Grundsatz</p> <p>Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.</p> <p>Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.</p>
7.6.2	<p>Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse</p> <p>Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.</p> <p>Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr</p>

	<p>gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.</p> <p>Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirkssamwerden der Rücktrittserklärung zu.</p> <p>Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.</p> <p>Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirkssamwerden der Anfechtungserklärung zu.</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.</p>
7.7	<p>Dauer und Ende des Vertrages</p>
7.7.1	<p>Dauer</p> <p>Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.</p>
7.7.2	<p>Stillschweigende Verlängerung</p> <p>Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung bedarf der Textform.</p>
7.7.3	<p>Vertragsdauer von weniger als einem Jahr</p> <p>Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.</p>
8.	<p>Versicherungssumme, Versicherungswert, Taxe</p>
8.1	<p>Versicherungswert</p> <p>Versicherungswert ist, je nach Vereinbarung – es gilt die Festlegung im Versicherungsschein – der Neuwert oder der Zeitwert der zu versichernden Sachen. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen und gilt als „Feste Taxe“ vereinbart.</p>
8.2	<p>Der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen.</p>
9.	<p>Ersatzleistung</p>
9.1	<p>Ersetzt werden</p>
9.1.1	<p>im Falle des Totalverlustes die vereinbarte feste Taxe der versicherten Sachen.</p> <p>Totalverlust liegt vor, wenn das versicherte Fahrzeug dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiederherlangung entzogen wurde, insbesondere wenn es unrettbar gesunken oder in seiner ursprünglichen Beschaffenheit zerstört ist und wenn die Wiederherstellungskosten die Versicherungssumme übersteigen; bei Teilschäden die notwendigen Wiederherstellungskosten ohne Abzüge „neu für alt“.</p>
9.1.2	<p>9.1.3</p>
9.1.3	<p>Für Schäden an persönlichen Effekten und Geräten der Unterhaltungselektronik (vgl. Ziffer 1.4) ist die Entschädigungsleistung je Einzelstück mit 250 EUR und je ersetzungspflichtigen Schaden mit maximal 2.500 EUR auf erstes Risiko begrenzt.</p>
9.2	<p>Die Ersatzleistung für Transportkosten gemäß Ziffer 3.4.4 ist mit maximal 1.000 EUR je Schadenereignis auf erstes Risiko begrenzt.</p>
9.3	<p>Der Versicherungsnehmer hat sich etwaige Restwertverluste anrechnen zu lassen und kann das auch nicht dadurch abwenden, versicherte Sachen dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.</p>
9.4	<p>Die Mehrwertsteuer ersetzt der Versicherer nur, soweit Versicherungsnehmer sie tatsächlich entrichtet hat und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.</p>

- 10. Selbstbeteiligung**
Die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung wird von jedem ersatzpflichtigen Schaden in Abzug gebracht.
- 10.2 Die Selbstbeteiligung wird nicht berechnet bei Schäden, soweit über die Teilkasko dem Grunde nach ebenfalls Versicherungsschutz bestehen würde.
- 11. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**
Fälligkeit der Entschädigung
Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
11.2 Der Anspruch auf Zahlung der Differenz zur Festen Taxe gemäß Ziffer 8. setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den über den Zeitwert hinausgehenden Aufwand für Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung innerhalb Jahresfrist, gerechnet ab dem Schadendatum, nachweist.
- 11.3 Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- 11.3.1 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- 11.3.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- 11.3.3 Der Zinssatz liegt bei 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
- 11.3.4 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 11.4 Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 11.1, 11.3.1 und 11.3.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 11.5 Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- 11.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 11.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- 11.5.3 eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.
- 12. Wieder herbeigeschaffte Sachen**
12. 1 Anzeigepflicht
Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntnisverlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 12.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückverlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.
- 12.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückverlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- 12.4 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung bei Teilentschädigung
- Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückverlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäß Entschädigung entspricht.
- 12.5 Gleichstellung
Dem Besitz einer zurückverlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- 12.6 Übertragung der Rechte
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückverlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
- 12.7 Beschädigte Sachen
Sind wieder herbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nach den Grundsätzen dieses Vertrages auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Ziffer 12.2 bis 12.4 bei ihm verbleiben.
- 12.8 Besitzerlangung durch den Versicherer
Gelangt der Versicherer in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache, so gelten die Ziffern 12.1 bis 12.7 entsprechend.
- 13. Sachverständigenverfahren**
13.1 Feststellung der Schadenhöhe
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch vereinbaren.
- 13.2 Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfalle ausgedehnt werden.
- 13.3 Verfahren vor Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- 13.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- 13.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- 13.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter 13.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 13.4 Feststellung
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- 13.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- 13.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

- 13.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 13.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.
- 13.5 Verfahren nach Feststellung
- 13.5.1 Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 13.5.2 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.
- 13.5.3 Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- 13.6 Kosten
- Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 13.7 Obliegenheiten
- Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.
- 14. Versicherung für fremde Rechnung**
- 14.1 Rechte aus dem Vertrag
- Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- 14.2 Zahlung der Entschädigung
- Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 14.3 Kenntnis und Verhalten
- 14.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- 14.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- 14.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.
- 15. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls**
- Der Versicherungsnehmer hat
- 15.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- 15.2 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich in Textform – bei Schäden, die voraussichtlich 2.500 EURO übersteigen vorab mündlich oder telefonisch – anzuzeigen; Die Anweisungen für den Schadenfall sind zu befolgen;
- 15.3 Weisungen des Versicherers zur Schadenabweitung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuhören, wenn die Umstände dies gestatten;
- 15.4 Weisungen des Versicherers zur Schadenabweitung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen.
- Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Ver- 15.5 sicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- 15.6 Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl und Diebstahl der zuständigen Polizeidienststelle zu melden und dieser eine Aufstellung der beschädigten bzw. entwendeten Sachen einzureichen;
- 15.7 Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl und Diebstahl im Ausland der örtlich zuständigen Polizei- und Hafenbehörde im Ausland zu melden und zusätzlich im Inland bei der für den Wohnort des Versicherungsnehmers zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
- 15.8 bei Kollisionsschäden ein Protokoll über Hergang und Ursache des Unfalles aufzunehmen und zusammen mit einer Unfallskizze und den Namen des/der Kollisionsgegner(s) einzureichen;
- 15.9 Dritte (z. B. Transportunternehmen oder Unfallgegner), soweit diese ersetztverpflichtig sind oder sein könnten, verantwortlich zu machen;
- 15.10 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- 15.11 vor dem Verkauf beschädigter versicherter Sachen die Zustimmung des Versicherers einzuholen, sofern dies vor Anerkennung des Schadens geschehen soll;
- 15.12 soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- 15.11 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- 15.12 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 15. ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- 16. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
- 16.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 15. vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 16.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 16.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 17. Besondere Verwirkungsgründe**
- 17.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
- 17.1.1 Führt der Versicherungsnehmer oder der berechtigte Bootsführer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers oder des berechtigten Bootsführers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- 17.1.2 Führt der Versicherungsnehmer oder der berechtigte Bootsführer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers

- oder des berechtigten Bootsführers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 17.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 17.2.1 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der berechtigte Bootsführer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
- 17.2.2 Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer oder den berechtigten Bootsführer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen der Ziffer 17.2.1 als bewiesen.
- 18. Repräsentanten**
Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.
- 19. Übergang von Ersatzansprüchen**
- 19.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, so weit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 19.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- 19.3 Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nach Ziffer 19.2 vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- 20. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall**
- 20.1 Kündigungsrecht
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
- 20.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- 20.3 Kündigung durch Versicherer
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 21. Veräußerung der versicherten Sache**
- 21.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang
21.1.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- 21.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- 21.1.3 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.
- 21.2 Kündigungsrechte
- 21.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- 21.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.
- 21.2.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- 21.3 Prämie bei Kündigung
Im Falle der Kündigung nach Ziffer 21.2.1 und 21.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.
- 21.4 Anzeigepflichten
- 21.4.1 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 21.4.2 Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- 21.4.3 Abweichend von Ziffer 21.4.2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.
- 22. Schriftform; Zurückweisung von Kündigungen; Anzeigen, Willenserklärungen**
- 22.1 Form
- 22.1.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.
- 22.1.2 Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
- 22.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- 22.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 22.2 entsprechend Anwendung.
- 23. Vertretervollmacht**
- 23.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- 23.1.1 den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- 23.1.2 ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- 23.1.3 Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
- 23.2 Erklärungen des Versicherers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder

- deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- 23.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- 24. Verjährung**
- 24.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.
- 24.2 Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- 24.3 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.
- 25. Gerichtsstand**
- 25.1 Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 25.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 25.3 Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers
Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag
- 25.3.1 gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung;
- 25.3.2 gegen den Versicherungsvertreter ausschließlich nach dem Sitz seiner gewerblichen Niederlassung oder seinem Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 26. Schlussbestimmung**
- 26.1 Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG).
- 26.2 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.